

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 31. Kamienietz, den 3. August 1854.

№ 117. Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Majestät des Königs vom 20. d. Mts. sollen Behufs einer erhöhten Kriegsbereitschaft der Armee 1) die sämmtlichen Kavallerie-Regimenter des stehenden Heeres auf die Kriegsstärke von 602 Mann und Pferden, das Regiment Garde du Corps von 611 Mann und Pferden gesetzt; 2) die sämmtlichen Batterien der 9 Artillerie-Regimenter an Bespannung und Bedienung auf die Kriegsstärke complettirt werden.

Die zu diesen Maßregeln erforderlichen Pferde werden auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1834 über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferungen gestellt.

Nach ergangener Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten hat der diesseitige Kreis hierzu 24 Reitpferde, 15 Stangenpferde und 17 Vorderpferde mit der vorgeschriebenen Reserve aufzubringen und es sollen diese Pferde am 5. August von der Pferde-Abnahme-Commission ausgehoben werden.

Den Herren Bezirks-Commissarien ist bereits mittelst besonderer Verfügungen die Zahl der von ihrem Bezirke zu gestellenden Pferde von mir mitgetheilt worden und ich nehme hiermit nochmals Veranlassung, dieselben aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die auf die einzelnen Bezirke repartirte Anzahl Pferde pünktlich gestellt werde. Die Dominien und Gemeinden des Kreises aber weise ich an, den Anordnungen der Bezirksvorstände auf das Genauste nachzukommen und die bezeichneten Pferde prompt zu gestellen.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung der bestimmten Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, verfallen in eine Strafe von 5 bis zu 10 Rthl., welche ich sofort exekutivisch einziehen lassen werde. Bei wiederholtem Ungehorsam oder erneuter Säumniß wird die Geldbuße noch erhöht werden.

Die Gestellung der Pferde erfolgt, wie bereits gedacht, am 5. August c. früh 8 Uhr in Gleiwitz auf dem Platze vor dem Garnisonstalle.

Die Pferde müssen mit guten Halftern, mit guten Trensen und außerdem, was ich zur Ergänzung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 24. v. Mts. (Stück 26, № 97) noch bemerke, mit zwei Stricken, so wie mit brauchbarem Hufbeschlag, versehen seyn.

Die ausgehobenen Pferde werden sogleich im Termine taxirt und angekauft und den Eigenthümern Anerkenntnisse darüber ausgehändigt werden.

Schlüßlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß diejenigen Pferde, welche Chaussee-Hebestellen passiren, Behufs Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes mit ortspolizeilichen Attesten versehen seyn müssen.

Kamienietz, den 28. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 118. In dem jetzt abgelaufenen I. Semester 1854 sind der Provinzial-Land-Feuer-Societät 224 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den zehn Kreisen Leobschütz, Grünberg, Ohlau, Wartenberg, Oels, Brieg, Breslau, Striegau, Strehlen und Falkenberg vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungs-Summe von überhaupt 123288 Rthl. angemeldet resp. liquidirt worden. Diese Ausgabe an Brandbonifikationen wird sich aber noch um einen verhältnißmäßigen Betrag auf beanspruchte Spritzen- und sonstige Prämien, auf Meilengelder für Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäude-Taxen, auf Brandabschätzungskosten, auf Büreauaufwand- und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz, erhöhen.

Um diese Ausgaben zu decken, wird die Ausschreibung eines vierfachen Beitragssimplums unumgänglich nothwendig, wonach von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	2 Sgr.	8 Pf.
in der zweiten Klasse	5 Sgr.	4 Pf.
in der dritten Klasse	10 Sgr.	8 Pf.
in der vierten Klasse	16 Sgr.	— —

zu entrichten ist.

Euer Hochgeboren ersuche ich, Vorstehendes durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen, die Ortsvorstände aufzufordern, die jeder Gemeinde zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrages von den Leistungspflichtigen mit den landesherrlichen Steuern in den beiden Monaten August und September d. J. dergestalt einzuziehen, daß bis zum 15. Oktober c. die Ablieferung der colligirten Beiträge an das Kreis-Steueramt ins Werk gesetzt werden kann. Dieser Tag wird als der äußerste Termin zur Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge hiermit festgesetzt, nach dessen Ablauf alle Rückstände, deren Einziehung den Ortsbehörden nicht gelungen seyn sollte, nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 ohne weitere Verwarnung von den Restanten durch Exekution eingezogen werden müssen. Sie haben deshalb den Localbehörden einzuschärfen, nach Ablauf des vorbezeichneten äußersten Zahlungs-Termins über die von ihnen nicht erlangten Beiträge dem Kreis-Steueramte ein Restenverzeichniß nach folgenden Rubriken: 1) Ort, 2) Name der Restanten, 3) laufende № der Versicherung im Lagerbuche, 4) Haus- u. Hypotheken-№ d. restirenden Grundstücks, 5) Betrag d. Rückstandes, 6) Grund der unterbliebenen Zahlung in duplo unerinnert zu übergeben, weil selbige, wenn dies unterlassen werden sollte, persönlich für den von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Sobald Ihnen das eine Exemplar der Restlisten von dem Kreis-Steueramte überreicht wird, erwarte ich, daß Sie die durch solche angezeigten Beitragsreste in Beachtung der Vorschrift des § 90 des alleg. Reglements mit der vom Gesetz gebotenen Strenge eintreiben lassen, und durch eine derartige Unterstützung das Kreis-Steueramt in den Stand setzen werden, das ihm zur Erhebung zugewiesene Einnahme-Soll zeitgemäß abliefern zu können.

Die aufzustellende Heberolle, deren Concept dem Steueramte ohne Verzug zu übergeben bleibt, damit dasselbe mit der Annahme eingesammelter Beiträge immer vorgehen kann, ist bis zum 1. k. Mts. nebst der etwa noch nicht eingesandten Ab- und Zugangsliste zur Prüfung und Feststellung bestimmt an mich einzureichen.

Breslau, den 19. Juli 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Schleinitz.

An den Königl. Landrath Herrn Grafen von Strachwitz
Hochgeboren zu Kamienietz.

P. L. F. S. №. 2724.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weise die Ortsgerichte an, das für das I. Semester d. J. erforderliche vierfache Beitragssimplum von den Associaten in den Monaten August und September c. mit den landesherrlichen Steuern einzuziehen und an das Königl. Kreis-Steueramt in Gleiwitz zur Vermeidung der exekutivischen Einziehung pünktlich abzuführen.

Kamienietz, den 24. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 119. Eine in mehreren Kreisen vorgenommene Revision hat ergeben, daß die Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer in vielen Fällen theils unbeachtet bleiben, theils nicht gehörig zur Anwendung gebracht werden.

Nach § 6 sub. *e* des Gesetzes vom 1. Mai 1851 dürfen nur solche Personen als Arme steuerfrei bleiben, welche entweder im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden. Im Widerspruch hiermit sind in den Veranlagungsrollen sehr viele Personen unbesteuert geblieben, weil sie krüppelhaft, krank, erwerbsunfähig oder die Ernährer alter Eltern sind, oder weil sie ohne Lohn dienen und dergl. m.

Obwohl von dergleichen Personen eine Steuer in der Regel nicht zu erlangen seyn wird, so müssen sie doch unter allen Umständen zur Klassensteuer veranlagt werden. Euer Hochgeboren haben dies den Einschätzungs-Kommissionen bekannt zu machen und werden wir auf diesen Punkt bei Revision der Veranlagungsrollen unser besonderes Augenmerk richten und alle diejenigen angeblich Armen streichen, welche aus einem andern Grunde, als weil sie im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, steuerfrei gelassen sind.

Hiernächst ist zu rügen, daß die im § 11 der Instruction vom 8. Mai 1851 enthaltene Vorschrift, wonach nach Feststellung der Steuerrolle jedem Steuerpflichtigen ein Auszug aus derselben, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält, zugefertigt werden soll, häufig unbeachtet bleibt und der Ortsvorstand sich darauf beschränkt, die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen auszulegen. Euer Hochgeboren haben daher darauf zu halten, daß jener Bestimmung für die Folge überall vollständig nachgekommen werde, wobei jedoch selbstredend die Eintragung des Klassensteuer-Solls in das Quittungsbuch die Ausfertigung eines besonderen Auszugs aus der Rolle vertritt und letztern daher unnöthig macht.

Endlich muß mit Strenge, nöthigenfalls durch Androhung und Einziehung von Ordnungsstrafen darauf gehalten werden, daß die Erhebung der Klassensteuer überall auf Grund einer

besonderen Heberolle erfolgt, worin die einzelnen Censiten mit den veranlagten Steuersätzen zu übertragen, die im Laufe des Jahres vorkommenden Ab- und Zugänge zu vermerken resp. nachzutragen und die erfolgten Zahlungen in der Monats-Colonne zu notiren sind. Hierbei machen wir Euer Hochgeboren darauf aufmerksam, daß es höchst zweckmäßig erscheint, bei Prüfung der Ab- und Zugangslisten eine Vergleichung derselben mit der Heberolle vorzunehmen, weßhalb wir Sie veranlassen, letztere bei dieser Gelegenheit einzufordern und mit den Ab- und Zugangslisten zu vergleichen.

Oppeln, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An den Königl. Landrath Herrn Grafen von Strachwitz
Hochgeboren zu Kamienietz.
F. A. XI. 1595.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntniß und genauen Nachachtung der Ortsbehörden mit der Weisung, hiernach bei der Klassensteuer-Veranlagung pro 1855 zu verfahren und in Zukunft mit den Zu- und Abgangslisten auch die vorgedachten Heberollen mit vorzulegen.

Kamienietz, den 27. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 120. Die jetzt häufig vorkommenden Dismembrationen machen eine geometrische Vermessung der dismembrirten Grundstücke nothwendig, damit bei Vertheilung der Grundsteuer und Communalabgaben eine richtige Parsquote festgestellt werden kann.

Die Kreiseinsassen mache ich daher darauf aufmerksam, daß sich vor längerer Zeit der geprüfte und vereidete Feldmesser Perlett in Tost niedergelassen hat.

Kamienietz, den 25. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335), sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835, aufgefordert worden, dieselbe gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staats-Papiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin, auf

den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.